

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Ministerialblatt für die badische innere Verwaltung**

**Baden / Ministerium des Innern**

**Karlsruhe, 1.1935 - 11.1945,6**

24.9.1943 (No. 36) / Ausgabe A

**urn:nbn:de:bsz:31-48253**

für die

## Badische innere Verwaltung

Herausgegeben im Badischen Ministerium des Innern

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Freitag. Geschäftsstelle im Badischen Ministerium des Innern, Karlsruhe, Schloßplatz 19. Fernsprecher 7460-68. Ausg. A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug jährlich 6,60 *R.M.* zuzügl. Zustellgebühr 0,80 *R.M.* Ausg. B (einseitiger Druck) 8,80 *R.M.* zuzügl. Zustellgebühr 0,80 *R.M.* Einzelnummer, Ausg. A 0,20 *R.M.*, Ausg. B 0,25 *R.M.* durch den Verlag. Druck u. Verlag: Südwestdeutsche Druck- u. Verlagsgesellschaft m.b.H., Karlsruhe a. Rh.

Nummer 36

Karlsruhe, den 24. September 1943

9. Jahrgang

## Inhalt.

## Allgemeine Verwaltungssachen.

RdErl. 13.9.43, Versendungswesen, hier Portoersatz durch die Landkreiselbstverwaltung. S. 687. — RdErl. 15.9.43, Zustellungen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren und in Verwaltungssachen. S. 687. — RdErl. 11.9.43, Abfindung bei Dienstreisen nach den vom Krieg erfaßten Gebieten außerhalb der Reichsgrenze, hier Elsaß. S. 689.

## Polizeiverwaltung.

RdErl. 13.9.43, Besichtigung der Stadtwacht. S. 691. — RdErl. 18.9.43, Werbung für die Waffen-~~ff~~. S. 691. — RdErl. 18.9.43, Rangabzeichen für die Führer und Unterführer der Stadt- und Landwacht. S. 691. — RdErl. 20.9.43, Urlaubsverlängerung. S. 692. — RdErl. 20.9.43, Offizierkorps der Ordnungspolizei. S. 692. — RdErl. 11.9.43, Verluste an Waffen, Gerät und Munition. S. 692. — RdErl. 11.9.43, Abfindung von Polizeireservisten mit Reisekostenvergütung (Zehrkostenvergütung). S. 693. — RdErl. 20.9.43, Luftschutz auf dem Lande. S. 694.

## Staatsangehörigkeit, Paß- und Fremdenpolizei.

RdErl. 14.9.43, Vereinfachung der Verwaltung; hier: Weitergeltung an sich ablaufender Kennkarten. S. 693.

## Wehrangelegenheiten. Kriegsschäden. Familienunterhalt.

RdErl. 18.9.43, Zuständigkeit der Feststellungsbehörden des Aufenthaltsortes zur Vorbehandlung von Kriegsschädenanträgen und zur Gewährung von Vorauszahlungen. S. 693.

## Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

RdErl. 13.9.43, Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung. S. 697. — RdErl. 11.9.43, Luftschutzausführung von hohen Splitterschutzwänden. S. 697. — RdErl. 9.9.43, Baulicher Luftschutz; hier: Feuerschutzmittelbehandlung von Gebäuden im gesamten Reichsgebiet. S. 698. — RdErl. 20.9.43, Enteignungen. S. 699. — RdSchr. d. Bad. Gebäudeversicherungsanstalt 14.9.43, Vollzug der Regelmäßigen Einschätzung 1943/44. S. 700. — RdSchr. d. Landeskreditanstalt für Wohnungsbau 9.9.43, Förderung des Baues von Baracken zur Freimachung von Wohnungen. S. 701.

## Veterinärangelegenheiten.

RdErl. 14.9.43, Fleischbeschaugesetz, hier Ausbildung von Fleischbeschauern und Trichinenschauern. S. 703. — RdErl. 18.9.43, Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche. S. 704.

## Persönliche Angelegenheiten.

## Lebensrettung

Im Namen des Führers spreche ich folgenden Lebensrettern für die erfolgreich durchgeführte Rettungstat die

## öffentliche Belobigung

aus:

Bodemüller, Hans, Reichsbahninspektoranwärter in Karlsruhe,  
Hölzer, Adolf, Städt. Gartenaufseher in Karlsruhe  
Schaal, Rudi, Papierarbeiter in Niefern, Kreis Pforzheim,  
Schmaus, Rosa, Schülerin in Rastatt.

Karlsruhe, den 11. September 1943

Der Minister des Innern

Pflaumer

Ernannt: Die Hilfsärzte Dr. Siegfried Hommrich beim Gesundheitsamt Konstanz und Dr. Werner Deboen beim Gesundheitsamt Heidelberg zu Medizinalräten; die Regierungsinspektoren Karl Rudy beim Landratsamt Karlsruhe, Josef Uttenthaler beim Landratsamt Waldshut und Johannes Harder beim Landratsamt Wolfach zu Regierungsoberinspektoren; die Regierungsinspektor-Anwärter Erwin Boos beim Landratsamt Freiburg und Hans Feil beim Landratsamt Heidelberg (beide z. Zt. im Wehrdienst) zu a.p. Regierungsinspektoren; die Verwaltungsinspektor-Anwärter Alois

Bieringer, Alfred Schlegel, Karl Richter und Otto Streicher, alle bei der Landesversicherungsanstalt Baden in Karlsruhe (z. Zt. im Wehrdienst) zu a.p. Verwaltungsinspektoren.

Zurruhesetzt auf Antrag: Regierungsinspektor Robert Pritsch bei der Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen; Oberwerkführer Robert Bühler bei der Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch.

Gefallen bei einem Fliegerangriff: Bauinspektor Ludwig Bender in Mannheim, hauptberuflicher Schätzer der Bad. Gebäudeversicherungsanstalt.

## Allgemeine Verwaltungssachen.

### Versendungswesen, hier

#### Portoersatz durch die Landkreiselbstverwaltung.

RdErl. d. MdL. v. 13. 9. 1943 Nr. 60 443.

Die Rückerhebung des für das Rechnungsjahr 1943 auf die Landkreiselbstverwaltung entfallenden Anteils an den Versandkosten für den gemeinsamen Postversand erfolgt nach dem bisherigen Verfahren<sup>1)</sup>.

Um für das Rechnungsjahr 1943 den Jahrespauschbetrag der Landkreiselbstverwaltung festsetzen zu können, ersuche ich bis spätestens 15. 10. 1943 um Bericht,

1. welcher Pauschbetrag der Landkreiselbstverwaltung für das Rechnungsjahr 1943 vorgeschlagen wird,
2. ob alle Postsendungen der Landkreiselbstverwaltung mit denen des Landrats versandt werden,
3. ob und aus welchem Grunde die Landkreiselbstverwaltung
  - a) ihre ganze Post für sich allein zum Versand bringt oder
  - b) einen Teil ihrer Post, und welchen Teil, für sich allein verschickt und
4. welcher Aufwand dem Landrat an Postgebühren — Kap. 13 Tit. 203 Unterteil 1 — im Rechnungsjahr 1943 nach Abzug des von der Landkreiselbstverwaltung zu erstattenden Pauschbetrags noch voraussichtlich entsteht.

An die Landräte (ausgenommen Müllheim).

— BaVBl. S. 687.

<sup>1)</sup> Vgl. BaVBl. 1942 S. 373.

#### Zustellungen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren und in Verwaltungssachen.

RdErl. d. RMdL. v. 31. 8. 1943 — I 4332/43-7050.

Durch die VO. über Postzustellung in der öffentlichen Verwaltung — Postzustellungs-VO. — v. 4. 8. 1943 (RGBl. I S. 527) ist im Anschluß an § 5 der Kriegsmaßnahmen-VO. v. 12. 5. 1943 (RGBl. I S. 290) mit Wirkung für die gesamte öffentliche Verwaltung bestimmt worden, daß Zustellungen durch die Post in der Weise bewirkt werden können, daß das zu übergebende Schriftstück unter der Anschrift des Empfängers zur Post gegeben wird und daß es einer Beurkundung durch den Postbediensteten nicht bedarf. Die Zustellung gilt, wenn die Wohnung des Empfängers im Bereich des Ortsbestellverkehrs liegt, am zweiten, im übrigen am vierten Werktag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, sofern nicht nach den Umständen anzunehmen ist, daß die Sendung nicht oder erst in einem späteren Zeitpunkt dem Empfänger zugegangen

ist. Durch die Postzustellungs-VO. sind alle entgegenstehenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften aufgehoben worden. Zu ihrer Ausführung bestimme ich auf Grund von § 5 im Einvernehmen mit allen übrigen Obersten Reichsbehörden mit Wirkung für die gesamte öffentliche Verwaltung:

1. Sendungen mit Zustellungsurkunde dürfen nicht mehr zur Post gegeben werden. Soll durch die Post zugestellt werden, so ist nach der Postzustellungs-VO. zu verfahren.

2. Das zu übergebende Schriftstück ist in der Regel als gewöhnliche Sendung zur Post zu geben. Sie ist als Einschreibesendung — ausnahmsweise gegen Rückschein — aufzugeben, wenn die an die Zustellung geknüpften Folgen besonders schwerwiegend sind oder wenn der Wert der Sendung es im Einzelfall erforderlich erscheinen läßt. Im Hinblick auf die durch den Krieg bedingte schwierige Personallage der Deutschen Reichspost ist aber von der Form des Einschreibens und insbesondere der des Einschreibens gegen Rückschein nur dann Gebrauch zu machen, wenn besondere Gründe dafür vorliegen oder wenn die Sendung nach den bestehenden Verwaltungsvorschriften ohnehin in dieser Form aufzugeben sein würde. Nähere Bestimmung darüber bleibt vorbehalten.

3. Die Übergabe der zuzustellenden Sendung an die Post erfolgt durch Einwerfen in einen Postbriefkasten oder Ablieferung bei der Postanstalt. Bei Einwurf in einen Straßenbriefkasten gilt der Tag der nächsten Leerung als Tag der Aufgabe zur Post.

4. Die Geschäftsstelle hat auf der bei den Akten verbleibenden Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks zu vermerken:

„An (Anschrift des Empfängers)  
zur Post am.....“

Der Vermerk ist von dem ausführenden Beamten der Geschäftsstelle mit seinem Namenszeichen zu versehen.

5. Wird die Sendung eingeschrieben zur Post gegeben, so genügt als Nachweis der Aufgabe der Posteinlieferungsschein. Auf den Posteinlieferungs- und Rückscheinen über Einschreibesendungen ist die Geschäftsnummer des zuzustellenden Schriftstücks zu vermerken.

6. Liegt der Ort der Postzustellung in einem Gebiet, in dem in größerem Maße kriegsbedingte Bevölkerungsverschiebungen eingetreten sind, so ist bei der Annahme, daß die Sendung dem Empfänger zugegangen ist, mit der durch die besonderen Umstände gebotenen Vorsicht zu verfahren.

7. Zustellungen an Angehörige der Wehrmacht, des Reichsarbeitsdienstes und der Organisation Todt, bei

denen als Anschrift eine Feldpostnummer in Betracht kommt, sind in keinem Falle nach § 1 Abs. 1 der Postzustellungs-VO. zuzustellen (vgl. § 1 Abs. 2).

8. Zustellungen, die die Behörde oder Verwaltungsstelle durch eigene Dienstkräfte vornimmt, sind nach wie vor zu beurkunden.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

— MBliV. S. 1408.

— RdErl. d. MdI. v. 15.9.1943 Nr. 61062 Norm. XXVII<sup>4</sup>.

Die Bestimmungen der badischen Verordnung über die Zustellungen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren und in Verwaltungssachen vom 18.6.1934 (GVBl. S. 203) sind durch die Postzustellungsverordnung vom 4.8.1943 (RGBl. I S. 527) und den vorstehend abgedruckten RdErl. des RMDI. vom 31.8.1943, soweit Zustellungen durch die Post in Betracht kommen, aufgehoben worden. Von den übrigen in der badischen Zustellungsverordnung vorgesehenen Zustellungsarten kann nach wie vor Gebrauch gemacht werden.

Auf den Schlußsatz meines RdErl. vom 23.6.1943 (BaVBl. S. 508) mache ich zur weiteren Beachtung aufmerksam.

— BaVBl. S. 687.

#### Abfindung bei Dienstreisen nach den vom Krieg erfaßten Gebieten außerhalb der Reichsgrenze, hier Elsaß.

RdErl. d. FuWM. v. 21.8.1943 Nr. 5034.

Im Reichshaushalts- und Besoldungsblatt vom 14. Juli 1943 ist auf Seite 141 ein Erlaß des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei vom 8. Juli 1943 Rk 7901 C bekanntgegeben, der die Abfindungen der Angehörigen der Wehrmacht und der zivilen Dienststellen bei Dienstreisen in den vom Krieg erfaßten Gebieten außerhalb der Reichsgrenze aufeinander abstimmt.

In Abschnitt I Ziffer 1a dieses Erlasses ist in der Gruppe E u. a. das Gebiet des Elsaß aufgeführt.

Aus den nach Abschnitt I Ziffer 1b festgesetzten Tagegeldsätzen sind gemäß Nr. 7 der Sonderbestimmungen für Auslandsdienstreisen, abgedruckt im Bad. Gesetz- und Verordnungsblatt 1943 S. 21, die Mehrausgaben der Dienstreise, insbesondere die Kosten für Verpflegung, Unterkunft und das Benutzen öffentlich regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel am Geschäftsort, jedoch nicht die Kosten für Zu- und Abgang, zu bestreiten. Ein besonderes Übernachtungsgeld wird also daneben nicht gewährt. Wegen der Berechnung des Tagegeldes bei eintägigen Dienstreisen, des Abfahrts- und Ankunftstages bei mehrtägigen Dienstreisen und beim Grenzübergang Hinweis auf Nr. 10 und 11 a.a.O.

Die Neuregelung bringt eine grundsätzliche Änderung der Entschädigungen für Dienstreisen von Baden in das Elsaß und umgekehrt und im Elsaß.

Es ist zu beachten:

1. Für die Dienstreisen von Baden in das Elsaß:

a) Eintägige Dienstreisen werden nach Inlandssätzen entschädigt (siehe auch Nr. 2 ABzRKG.).

b) Bei mehrtägigen Dienstreisen wird der Tag des Antritts der Reise und der Aufenthalt im Elsaß (mit Ausnahme des Rückreisetags) nach Auslandssätzen, der Rückreisetag nach Inlandssätzen entschädigt.

2. Für die Bediensteten im Elsaß:

a) Alle Dienstreisen im Elsaß und eintägige Dienstreisen nach Baden (und sonst ins Reichsgebiet) werden nach Auslandssätzen entschädigt.

b) Bei mehrtägigen Dienstreisen nach Baden (und sonst ins Reichsgebiet) wird der Tag des Antritts der Reise und der Aufenthalt in Baden (mit Ausnahme des Rückreisetags) nach Inlandssätzen, der Rückreisetag nach Auslandssätzen entschädigt.

3. Nach Ablauf von 14 Tagen des Aufenthalts an demselben auswärtigen Geschäftsort im Elsaß — also vom 15. Tage ab — wird das Tagegeld (Auslandstagegeld) entsprechend Abschnitt I Ziffer 2 der obenbezeichneten Regelung vom 8. Juli 1943 gekürzt. Die Hin- und Rückreisetage scheiden bei der Berechnung nach Nr. 30 Abs. 1 ABzRKG. aus.

Da im Elsaß ausschließlich Reichsbahnzüge oder Züge des zwischenstaatlichen Verkehrs laufen, gelten für die Erstattung der Fahrtauslagen die Bestimmungen des § 6 RKG.

Bei Abordnungen und Versetzungen gelten bis zum Erlaß der dazu in Aussicht gestellten Neuregelung der Beschäftigungsvergütung und der Trennungsentchädigung die bisherigen Bestimmungen. (Siehe Abschnitt II und V der obenbezeichneten Anordnung vom 8. Juli 1943).

Die mit dem Erlaß des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei bekanntgegebene Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1943 in Kraft. Von einer Rück-erhebung der etwa in der Zwischenzeit überzahlten Beträge kann abgesehen werden.

— RdErl. d. MdI. v. 11.9.1943 Nr. 58914.

Zusatz:

Im Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe, Adlerstr. 21, ist zur Handausgabe der Reisebestimmungen in der vom 1.1.1943 an gültigen Fassung (vgl. BaVBl. 1942 S. 996) eine Ergänzungslieferung erschienen. Diese enthält außer dem vorstehenden RdErl. des FuWM. und der Tabelle auch

1. die Sonderbestimmungen des Reichsministers der Finanzen vom 22.12.1933 für Auslandsdienstreisen der Reichsbeamten (RBB. 1934 S. 1) unter Berücksichtigung ihrer Änderungen und Ergänzungen und

2. den Runderlaß des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei über Abfindung bei Dienstreisen nach den vom Krieg erfaßten Gebieten außerhalb der Reichsgrenze vom 8.7.1943 (RBB. S. 141).

Die Ergänzungslieferung kostet 70 Pf. je Stück. Bei Bedarf ist die Bestellung alsbald beim Verlag aufzugeben.

An die staatlichen Dienststellen.

— BaVBl. S. 689.

## Polizeiverwaltung.

### Aufgaben der Polizei.

#### Besichtigung der Stadtwacht.

RdErl. d. MdI. v. 13. 9. 1943 Nr. 61 285.

Mein Stabsoffizier d. Schp. wird im Laufe des Monats Oktober 1943 den Ausbildungsstand der Stadtwacht in den einzelnen Standorten überprüfen. Die Führer der Schutzpol.-Dienstabteilungen legen mir bis zum 1. Oktober 1943 ein Besichtigungsprogramm auf der Grundlage des bis jetzt erreichten Ausbildungsstandes unter Vorschlag des Ortes und der Zeit der Besichtigung vor.

An die Landräte und den Polizeidirektor Baden-Baden.  
— BaVBl. S. 691.

#### Werbung für die Waffen-SS.

RdErl. d. MdI. v. 18. 9. 1943 Nr. 62 051.

Nachstehende Anordnung des SS-Hauptamtes gebe ich bekannt:

„Es wird noch einmal darauf verwiesen, daß das Anbringen von Werbeplakaten der Waffen-SS an öffentlichen Anschlagssäulen (Litfaßsäulen, öffentlichen Anschlagtafeln) verboten ist. Darüber hinaus wird ab sofort das Anbringen von Werbeplakaten in U-Bahnhöfen sowie Bahnsteigen der Eisenbahnen untersagt.

Nicht verboten ist das Anbringen von Werbeplakaten an Anschlagtafeln der NSDAP., des Schwarzen Korps, an Häusern von Dienststellen der NSDAP. sowie ihrer Gliederungen, Schaufensterwerbung sowie selbstverständlich das Anbringen von Werbeplakaten in Schulen, Arbeitsdienstlagern, HJ.-Dienststellen und anderen geschlossenen Räumen.“

An alle Polizeibehörden zur Kenntnis und Beachtung.  
— BaVBl. S. 691.

### Einrichtung, Behörden, Beamte.

#### Organisation.

#### Rangabzeichen für die Führer und Unterführer der Stadt- und Landwacht.

RdErl. d. MdI. v. 18. 9. 1943 Nr. 60 658.

Der Inspekteur der Ordnungspolizei in Nürnberg hat in seinem Bereich für die Kenntlichmachung der Führer und Unterführer der Stadt- und Landwacht folgendes angeordnet:

„1. Die Postenführer der Landwacht tragen als Rangabzeichen am unteren Rande der Armbinde — 1 cm vom Rande entfernt — einen 1 cm breiten Streifen aus Abzeichentuch der Gendarmerie.

2. Die Gruppenführer der Stadtwacht tragen an der gleichen Stelle einen 1 cm breiten Streifen aus Abzeichentuch der Schutzpolizei des Reiches. Die Zugführer der Stadtwacht tragen außer diesem auch den gleichen Streifen am oberen Rande der Armbinde. Die Kompanieführer der Stadtwacht tragen am unteren Rande der Armbinde einen Streifen aus Abzeichentuch der Schutzpolizei des Reiches in 2 cm Breite.

3. Das Abzeichentuch ist von den Bekleidungsstellen zu beziehen und die anfallenden Kosten gemäß dem Erlaß des Reichsführers SS vom 17. Januar 1942 O.Kdo. I 0 (4) Nr. 6/42 Ziffer 12 bei Einzelplan XVII a, Abschn. „Polizeireserve“ zu verrechnen. Für das Annehmen der Abzeichen kommen die Führer und Unterführer der Stadt- und Landwacht selbst auf.“

Da der Reichsführer SS in dieser Angelegenheit keine generelle Regelung zu treffen beabsichtigt, wird die vom IdO. Nürnberg herausgegebene Anordnung auch für den Bereich des BdO. Stuttgart eingeführt. Ich ersehe, das Erforderliche zu veranlassen.

An alle Polizeibehörden im Wehrkreis V.  
— BaVBl. S. 691.

#### Urlaubsverlängerung.

Bezug: Erl. RFSS vom 10. 8. 1943, übermittelt mit Erl. v. 28. 8. 1943 Nr. 58 170 —

RdErl. d. MdI. v. 20. 9. 1943 Nr. 61 825.

Der RFSS uChdDtPol. im RMDI. hat auf Anfrage entschieden, daß für die Genehmigung einer Urlaubsverlängerung nunmehr der Erl. vom 10. 8. 1943 maßgebend ist. Nähere Bestimmungen hierüber sind angekündigt. Die mit Erl. vom 9. 3. 1943 — O.Kdo. II P I (1a) 41/43 — übermittelt mit Erl. vom 29. 3. 1943 Nr. 22 923 erteilte Befugnis für die Ortspolizeibehörden zur Genehmigung einer Urlaubsverlängerung ist damit hinfällig geworden.

An alle Polizeibehörden.  
— BaVBl. S. 692.

### Offizierkorps der Ordnungspolizei.

RdErl. d. MdI. v. 20. 9. 1943 Nr. 62 743.

Zum 7. 10. 1943 ist mir eine Aufstellung sämtlicher Offiziere vorzulegen, getrennt nach aktiven, Reserve- und Revier- (Bezirks-) Offizieren, die sich

- a) am Standort befinden,
- b) nach außerhalb des Standortes abgeordnet sind.

#### Muster.

Lfd.-Nr.	Dienstgrad	Name	Verwendung
----------	------------	------	------------

An die Polizeibehörden im Wehrkreis V.  
— BaVBl. S. 692.

### Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, Unterkunft.

#### Ausbildung.

#### Verluste an Waffen, Gerät und Munition.

RdErl. d. MdI. v. 11. 9. 1943 Nr. 61 694.

Die gemäß Abschn. II Abs. 6 des RdErl. des RFSS uChdDtPol. im RMDI. vom 9. 4. 1943 — O.Kdo. I WG (4) 54.010 Nr. 2/43 — (MBliV. S. 590) geforderten Berichte und Verlustvorgänge sind mir jeweils zum 5. 10., 5. 1., 5. 4. und 5. 7. eines jeden Jahres zur Weiterleitung an den RFSS vorzulegen.

An die staatl. Polizeibehörden.  
— BaVBl. S. 692.

Anstellung, Gebühren, Versorgung, Dienstvorschriften.**Abfindung von Polizeireservisten mit Reisekostenvergütung (Zehrkostenvergütung).**

RdErl. d. MdI. v. 11. 9. 1943 Nr. 53085.

Die Bestimmung in Ziffer 6 des RdErl. des RFuChdDtPol. im RMDl. vom 22. 12. 1942 (MBliV. S. 2366) in der Fassung des RdErl. vom 25. 6. 1943 (MBliV. S. 1049) über die Gewährung einer Zehrkostenvergütung findet auf Polizeireservisten, die Einsatzbesoldung erhalten, Anwendung (vgl. Teil II Abschn. B Ziff. 3 des RdErl. vom 22. 6. 1943, MBliV. S. 1031). Dagegen kann die Zehrkostenvergütung nicht an solche Polizeireservisten gezahlt werden, die nach dem RdErl. vom 1. 6. 1943 — O.Kdo II P Allg. (3c) 1 Nr. 70/43 (nicht veröffentlichter Sonderdruck) abgefunden werden; letztere Polizeireservisten erhalten Reisekosten nach dem RdErl. vom 30. 4. 1942 (MBliV. S. 805).

Zusatz für den Polizeipräsidenten Mannheim:

Auf Bericht vom 2. 7. 1943 — Abt. I 20.38 —

An alle Polizeibehörden.

— BaVBl. S. 693

Feuer- und Feuerlöschpolizei, Luftschutz.**Luftschutz auf dem Lande.**

RdErl. d. MdI. v. 20. 9. 1943 Nr. 63247.

Die Selbstschutzkräfte bei Land-Luftschutzgemeinschaften werden zur Erfüllung der ihnen nach § 2 des Luftschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 827) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. 8. 1943 (RGBl. I S. 506) obliegenden Luftschutzdienstpflicht herangezogen. Für Dienstleistungen in den Land-Luftschutzgemeinschaften wird nach § 6 des Luftschutzgesetzes und § 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. 5. 1937 (RGBl. I S. 559) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. 8. 1943 (RGBl. I S. 507) eine Vergütung nicht gewährt.

An alle Polizeibehörden sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— BaVBl. S. 694.

**Staatsangehörigkeit. Paß- und Fremdenpolizei.****Vereinfachung der Verwaltung; hier:****Weitergeltung an sich ablaufender Kennkarten.**RdErl. d. RFuChdDtPol. im RMDl. v. 2. 9. 1943

— S-II B 3 Nr. 8147/43-459.

I. (1) Auf Grund der VO. v. 22. 7. 1938 (RGBl. I S. 913) ausgestellte Kennkarten bleiben allgemein über die darin eingetragene fünfjährige Geltungsdauer hinaus bis auf weiteres gültig, ohne daß dies in der einzelnen Kennkarte besonders zu vermerken ist.

(2) Die Ausstellung neuer Kennkarten an Inhaber solcher Kennkarten, die hiernach weiter in Geltung bleiben, ist unzulässig. Nach wie vor hat indes die Neuausstellung aus den Gründen der §§ 8 Abs. 1 und 9 Buchst. a der VO. v. 22. 7. 1938 zu erfolgen (vgl. hierzu auch Nr. 2 des RdErl. v. 28. 10. 1942, MBliV. S. 2075, über Vereinfachung der Verwaltung; hier: Ausstellung von Kennkarten).

(3) Auch fortan ist wie bisher bei der Ausstellung von Kennkarten gemäß § 6 Abs. 1 der vorerwähnten VO. eine fünfjährige Geltungsdauer einzutragen.

II. Die Bestimmungen unter Abschn. I finden auf die an Juden unter 10 Jahren ausgestellten Kennkarten mit der Maßgabe Anwendung, daß diese ihre Geltung an dem Tage verlieren, an dem der Inhaber das 15. Lebensjahr vollendet. Diese Kennkarten, die ohne Lichtbild, ohne Fingerabdrücke und ohne Unterschrift des Inhabers ausgestellt werden, sind rechtzeitig vor Vollendung des 15. Lebensjahres des Inhabers durch neue, vollständige Kennkarten zu ersetzen.

An die Kreispol.-Behörden und die zur Ausstellung von Kennkarten ausdrücklich ermächtigten Ortspol.-Behörden. — Nachrichtlich an die übrigen Pol.-Behörden.

— MBliV. S. 1416.

— RdErl. d. MdI. v. 14. 9. 1943 Nr. 61436 Norm. XXII<sup>a</sup>.

— BaVBl. S. 693.

**Wehrangelegenheiten. Kriegsschäden. Familienunterhalt.****Zuständigkeit der Feststellungsbehörden des Aufenthaltsortes zur Vorbehandlung von Kriegsschädenanträgen und zur Gewährung von Vorauszahlungen.**

RdErl. d. RMDl. v. 2. 9. 1943 — I Ra 14436/43-241 f.

Die Häufung der Schäden im Bezirke einzelner Feststellungsbehörden und die Zunahme der Umquartierungen machen es erforderlich, die Feststellungsbehörden des Aufenthaltsortes der Geschädigten in das Kriegsschädenverfahren einzuschalten. Ich bestimme daher auf Grund des § 16 Abs. 4 KSSchVO.<sup>1)</sup>:

1. Verlegt ein Geschädigter anlässlich eines Flieger-schadens oder auf behördliche Anordnung oder

mit behördlicher Genehmigung aus Gründen der Luftgefährdung seinen Aufenthalt in eine außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Feststellungsbehörde des Schadenortes (§ 16 KSSchVO.) gelegene Gemeinde, so kann er seine Anträge auf Entschädigung, Beihilfe oder Vorauszahlung wegen eines Sach- oder Nutzungsschadens bei dem Bürgermeister oder bei der unteren Feststellungsbehörde<sup>2)</sup> des Aufenthaltsortes einreichen. Dabei hat der Geschädigte anzugeben, ob er bei der Feststellungsbehörde des Schadenortes bereits einen entsprechenden Antrag gestellt und ob er von dieser Zahlungen erhalten hat. Der Geschädigte hat

- sich zugleich über die behördliche Anordnung oder Genehmigung der Umquartierung auszuweisen, wozu er in der Regel die vorschriftsmäßige Abreisebescheinigung vorzulegen hat.
2. Soweit Anträge bei dem Bürgermeister des Aufenthaltsortes eingehen, hat er sie der für den Aufenthaltsort zuständigen Feststellungsbehörde vorzulegen. Die Feststellungsbehörde des Aufenthaltsortes hat die Feststellungsbehörde des Schadenortes von dem Eingang jedes Antrages unverzüglich nach nachstehendem Muster zu unterrichten. Die Feststellungsbehörde des Aufenthaltsortes soll die Anträge vorprüfen, für ihre Vervollständigung sorgen und die erforderlichen Beweismittel beschaffen.
  3. Die Feststellungsbehörde des Aufenthaltsortes kann im Rahmen der zu erwartenden Sach- oder Nutzungsentschädigung Vorauszahlungen gewähren. Sie darf bei Kriegssachschäden Vorauszahlungen nur leisten, wenn einwandfrei feststeht, daß die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 KSSchVO. vorliegen oder daß es sich um den Ersatz von Aufwendungen handelt; das gilt auch im Rahmen der in § 9 Abs. 4 KSSchVO. und in § 1 der Sechsten Durchf.-VO. zur KSSchVO. v. 8. 7. 1943 (RGBl. I S. 383) vorgesehenen Grenzen von 1000 bzw. 3000 *R.M.* Bei Nutzungsschäden darf die Feststellungsbehörde des Aufenthaltsortes Vorauszahlungen nur leisten, soweit sie der Geschädigte nachweislich zur Deckung fortlaufender oder zusätzlicher Ausgaben benötigt. Die Verwendung der Vorauszahlungen zu den genannten Zwecken ist nach Möglichkeit in geeigneter Weise (z. B. durch unmittelbare Zahlung an den Lieferanten, an den Gläubiger) sicherzustellen. Auf Sachentschädigungen wegen Beschädigung oder Zerstörung von Gebäuden dürfen Vorauszahlungen nur durch die Feststellungsbehörde des Schadenortes gewährt werden.
  4. Die Feststellungsbehörde des Aufenthaltsortes hat von jeder Vorauszahlung die Feststellungsbehörde des Schadenortes unverzüglich nach nachstehendem Muster zu unterrichten. Sie hat ihr die Akten zu übersenden, wenn der Geschädigte ihren Bezirk verläßt, spätestens aber 6 Monate nach Einreichung des Antrages, soweit die beiden Feststellungsbehörden nicht ein anderes vereinbaren.
  5. Die von der Feststellungsbehörde des Aufenthaltsortes geleisteten Vorauszahlungen sind bei dieser endgültig zu verbuchen.
  6. Den Umquartierten stehen gleich Beamte, Angestellte und Arbeiter, die infolge gänzlicher oder teilweiser Verlegung ihrer Dienststelle (ihres Betriebes) ihren Aufenthalt in eine außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Feststellungsbehörde des Schadenortes gelegenen Gemeinde nehmen müssen. In diesem Falle hat sich der Geschädigte bei dem Bürgermeister (Feststellungsbehörde) des neuen Aufenthaltsortes in der Regel durch eine Bescheinigung seiner Dienststelle (seines Betriebes) auszuweisen.
  7. Abschn. III des 13. RdErl. des RMdI. und des RFM. über Ausführung des Räumungsfamilienunterhalts v. 16. 7. 1943 (MBliV. S. 1195) ist durch die vorstehenden Bestimmungen überholt. Zur Ver-

meidung von Zweifeln weise ich darauf hin, daß die nach den Abschn. I und II des RdErl. v. 16. 7. 1943 von der Familienunterhaltsbehörde gewährten einmaligen Beihilfen seitens der Feststellungsbehörde nicht zu erstatten sind; sie sind vielmehr endgültig als Räumungsfamilienunterhalt bei Einzelplan XVII a Teil V Unterteil 2 c der Ausgaben des außerordentlichen Reichshaushalts zu verbuchen.

8. Der Präs. des Reichsverwaltungsgerichts (Reichskriegsschädenamt) kann in Fällen, in denen sich der Geschädigte außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Feststellungsbehörde des Schadenortes aufhält, eine andere Feststellungsbehörde als zuständige Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe bestimmen. Dies gilt auch für Schäden von juristischen Personen, die außerhalb ihres Verwaltungssitzes eintreten.

An die Feststellungsbehörden, die Gemeinden (Gemeindeverbände) und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBliV. S. 1418.

<sup>1)</sup> Vgl. RGBl. 1940 I S. 1547.

<sup>2)</sup> Oberbürgermeister oder Landrat.

#### Muster.

Postkarte.  
Der Oberbürgermeister ..... , den .....  
Landrat ..... (Ort) ..... (Datum)  
(Feststellungsbehörde)  
Der bisher in ..... wohnhaft  
..... (Ort, StraÙe und Hausnummer)  
gewesene ..... hat hier Antrag  
auf Entschädigung wegen eines von ihm am .....  
durch ..... erlittenen Sachschadens<sup>1)</sup> —  
Nutzungsschadens<sup>1)</sup> — gestellt und um Vorauszahlungen  
gebeten<sup>1)</sup>. Ich habe eine Vorauszahlung in Höhe von  
..... *R.M.* gewährt<sup>1)</sup>. Ich werde — auch weitere<sup>1)</sup> —  
Vorauszahlungsanträge hier bearbeiten und die Vorgänge,  
wenn mir nichts anderes mitgeteilt wird, in etwa 6 Monaten  
Ihnen übersenden.  
An den Herrn .....  
..... (Feststellungsbehörde)  
iii

<sup>1)</sup> Gegebenenfalls streichen.

— RdErl. d. MdI. v. 18. 9. 1943 Nr. 61 520.

Wegen der Mittelanforderung und deren Abrufung wird auf den Überdruck-RdErl. v. 17. 6. 1943 Nr. 49 945 in Verbindung mit jenem v. 17. 4. 1943 (BaVBl. S. 345) hingewiesen.

Die Verbuchungsstelle für obige Sach- und Nutzungsschäden lautet:

Reichshaushalt Einzelplan XVII a Teil V Unterteil 2 d der Ausgaben des außerordentlichen (Kriegs-) Haushalts 1943 mit der Zweckbestimmung „Entschädigungen und Vorauszahlungen nach der KSSchVO.“

Die Mittelanforderungen müssen jeweils am 5. jeden Monats für den folgenden Monat bereits hier vorliegen. Spätere Vorlagen werden als Fehlanzeigen bewertet. Die Beträge sind einstweilen zu schätzen, bis ein näherer Einblick in den voraussichtlichen monatlichen Bedarf möglich ist, und müssen so bemessen sein, daß sie nicht für längere Zeit unbenutzt bei den Geldinstituten der Bezirkskasse liegen. Die nächste Anforderung ist fällig zum 5. Oktober für den Monat November 1943. Bis Ende Oktober 1943 notwendig werdende Mittel können bis dahin ohne vorherige Anmeldung bei mir abgerufen werden.

Auf das Muster für Entschädigungsanträge in Anlage 1 der Verfahrensrichtlinien vom 12. 2. 1941 (RMBliV. S. 278) wird hingewiesen; einheitliche Herstellung von Vordrucken nach diesem Muster und Verteilung an die Gemeinden wird empfohlen.

An die Landräte und Oberbürgermeister als Feststellungsbehörden und an die Gemeinden. — BaVBl. S. 693.

## Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

### Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung.

RdErl. d. MdI. v. 13. 9. 1943 Nr. 26071 Norm. XXII<sup>5</sup>.

Die Zuständigkeiten der Bezirksämter als unterer Verwaltungsbehörden im Sinne der Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung nach § 1 der Verordnung vom 8. Dezember 1919 — GVBl. S. 554 — sind in den Gemeinden, für welche Polizeipräsidien und Polizeidirektionen errichtet sind, nach § 1 der Vierten Verordnung vom 10. Oktober 1936 zu dem Gesetz über die Neueinteilung der inneren Verwaltung — GVBl. S. 173 — auf die Polizeipräsidien und Polizeidirektionen übergegangen. Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister der Finanzen werden nach § 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1939 über die Landkreiselbstverwaltung — GVBl. S. 93 — i. V. mit § 1 Abs. 2 der Vierten Verordnung über die Neueinteilung der inneren Verwaltung vom 10. Oktober 1936 (GVBl. S. 173) die Zuständigkeiten dieser unteren staatlichen Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet des Kleingartenrechts für die Bezirke der Stadtkreise hiermit auf die Oberbürgermeister der Stadtkreise übertragen.

An der Zuständigkeit der Landeskommissäre als höherer Verwaltungsbehörden und des Ministeriums des Innern als Landeszentralbehörde auf dem Gebiete des Kleingartenrechts nach dem Gesetz vom 22. Juli 1924 über die Einrichtung der Ministerien — GVBl. S. 205 — ändert sich nichts.

An die Landeskommissäre, Landräte, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren und Oberbürgermeister der Stadtkreise.  
— BaVBl. S. 697.

### Luftschutzausführung von hohen Splitterschutzwänden.

RdErl. d. RAM. v. 30. 8. 1943 — IV a 3 Nr. 8800/524/43.

Verschiedentlich sind Fragen darüber entstanden, ob hohe Splitterschutzwände, wie sie z. B. zur Sicherung von Freiluft-Trafos errichtet werden, zugleich auch Schutz gegen Minenbombenwirkung bieten müssen.

Hierzu hat der Herr Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe folgendes mitgeteilt:

„Eine minenbombensichere Ausführung höherer Splitterschutzwände ist praktisch nicht durchführbar, es sei denn, daß man die zu schützenden Objekte bombensicher ummantelt.

Splitterschutzwände, die eine Höhe von 2.00 m übersteigen, müssen gemäß Nr. 7 der „Bestimmungen für die bauliche Ausführung von Splitterschutz“ — Fassung Sept. 1942 — durch Pfeilervorlagen gesichert werden.

Bei besonders empfindlichen und schutzwürdigen Objekten, die durch hohe Splitterschutzwände geschützt werden, empfiehlt es sich jedoch, die Wirkung von Minenbomben durch vermehrte und besonders sorgfältige Ausführung von Pfeilervorlagen zu mindern.“

Ich bitte, Ihre nachgeordneten Stellen entsprechend zu unterrichten.

— RdErl. d. MdI. v. 11. 9. 1943 Nr. 60 773.

An die Baupolizeibehörden.

— BaVBl. S. 697.

### Baulicher Luftschutz; hier:

#### Feuerschutzmittelbehandlung von Gebäuden im gesamten Reichsgebiet.

RdErl. d. RAM. v. 13. 8. 1943 — IV a 3 Nr. 8800/518/43.

Im Anschluß an meinen Runderlaß vom 28. 5. 1943 — IV a 3/8 Nr. 8800/467/43 — RABl. S. 1 333 —<sup>1</sup>).

Hiermit übersende ich Abschrift eines weiteren Erlasses des Herrn Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe vom 30. 7. 1943 — Az. 2a 16.28 Nr. 7321/43 (L. Jn. 13/2 II Db) sowie Abschrift eines Erlasses des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft vom 24. 7. 43 — GB. 990/92/43/VIII — zur gefälligen Kenntnis.

Ich stelle anheim, die nachgeordneten Stellen entsprechend zu unterrichten.

#### Anlage 1.

Bln.-Charlottenburg 2, den 30. Juli 1943.  
Knesebeckstr. 72/73.

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe

Az. 2a 16.28 Nr. 7321/43  
(L. Jn. 13/2 II Db).

Betrifft: Feuerschutzmittelbehandlung von Gebäuden.

Bezug: D. R. d. L. u. Ob. d. L. Az. 41 g 36 Nr. 20 700/43 (L. Jn. 13/3 III A) vom 13. Mai 1943<sup>1</sup>).

Zur Ergänzung der in der Anlage 1 zum Bezugsersaß erteilten Ermächtigung wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern bestimmt:

Soweit Eigentümer oder Besitzer von Gebäuden des Selbstschutzes oder des Erweiterten Selbstschutzes — mit Ausnahme der öffentlichen Dienststellen — eine angebrachte und zweckmäßige Behandlung brandgefährdeter Holzbauteile mit Feuerschutzmitteln ohne polizeiliche Anordnung durchgeführt haben, werden die Polizeibehörden ermächtigt, nachträglich zu bescheinigen, daß die Feuerschutzmittelbehandlung aus Luftschutzgründen notwendig war und über die allgemeine Pflicht zu luftschutzmäßigem Verhalten hinausgeht. Dabei ist auf § 7 der I. DVO. z. I. SchG. und auf diesen Erlaß Bezug zu nehmen. Die Entschädigung richtet sich alsdann nach der Anordnung des RMDI. vom 26. September 1941 über den Ausgleich von Schäden infolge von Luftschutzmaßnahmen (MBliV. S. 1940). Der Herr RMDI. ist um Bekanntgabe im MBliV. gebeten worden.

#### Anlage 2.

Berlin, den 24. Juli 1943.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan

Der Generalbevollmächtigte  
für die Regelung der Bauwirtschaft  
Reichsminister Speer  
G.B.-990/92/43 VIII.

An alle Baubevollmächtigten und Gaubeauftragten.

Betrifft: Flammenschutzaktion 1943.

(Feuerschutzmittelbehandlung von Gebäuden).

Durch den in der Anlage beigefügten Erlaß Az. 41 g 36 Nr. 20 700/43 (L. Jn. 13/3 III A) vom 13. 5. 1943 hat der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe die bisher in beschränktem Umfang angewandte Feuerschutzmittelbehandlung von Holzbauteilen auf sämtliche Gebäude des ganzen Reichsgebietes ausgedehnt. Die technische Gesamtleitung hat der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern übernommen. Mit der fachlichen Durchführung ist der Reichsinnungsverband des Malerhandwerks beauftragt.

Um diese mit größter Beschleunigung durchzuführende Maßnahme arbeitseinsatzmäßig sicherzustellen, müssen alle zur Zeit weniger dringlichen Arbeiten während der Dauer der Flammenschutzaktion 1943 zurückgestellt werden. Dazu gehören:



1. Anstriche in und an Neubauten,
2. Anstriche und Instandsetzungsarbeiten an Altbauten sowie
3. Anstriche und Instandsetzungsarbeiten zur Beseitigung von Fliegerschäden,

soweit diese Arbeiten nicht unbedingt und sofort notwendig sind zur Erhaltung oder Wiederherstellung (jedoch nicht zur Wohnlichmachung!) der Gebäude, insbesondere aus betrieblichen und luftschutzmäßigen Gründen (z. B. Tarnung).

Zu diesem Zweck ermächtige ich die Baubevollmächtigten, auf Antrag der Bezirksinnungs- und Obermeister die oben angegebenen Arbeiten ganz oder teilweise zu verbieten, sofern dies zur Gewinnung der für die Flammenschutzaktion erforderlichen Fachkräfte des Malerhandwerks notwendig ist. Von einem generellen Verbot o. a. Arbeiten habe ich abgesehen, damit nicht Arbeitskräfte dort frei werden, wo sie nicht sofort für die Aktion eingesetzt werden können, weil z. B. die erforderlichen Spritzgeräte und Spritzmaterialien noch nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Unter das Verbot fallen ggf. auch alle Malerarbeiten, die von Regiebetrieben, z. B. Hausmaler bei behördlichen Dienststellen, bei Krankenhäusern, Industriebetrieben, Bergwerken, Verkehrsgesellschaften, Stadt, Elektrizitäts- und Gaswerken, Gaststätten und Beherbergungsbetrieben usw. ausgeführt werden, soweit sie nicht lebensnotwendig sind.

Der Reichshandwerksmeister hat den Reichsinnungsmeister des Malerhandwerks ermächtigt, Betriebsinhaber und Gefolgschafter des Malerhandwerks anzuweisen, Arbeiten zur Feuerschutzimprägnierung auch außerhalb ihres Wohnorts zu übernehmen und auszuführen. Der Örtliche Luftschutzleiter setzt außerdem im Bedarfsfalle für Hilfsarbeiten, z. B. für das Entstauben der Dachböden, Kleintransport von Feuerschutzmitteln, die Luftschutzpolizei ein oder zieht den Selbstschutz im Rahmen der Luftschutzdienstpflicht zu den Arbeiten heran.

Die Feuerschutzmittelaktion 1943 wird in dem im laufenden Kriegswirtschaftsjahr vorgesehenen Umfang in die Rangfolgeliste eingereiht. Von den auf Grund dieser Ermächtigung von Ihnen ausgesprochenen Verboten bitte ich mich jeweils zu unterrichten.

— RdErl. d. MdI. v. 9. 9. 1943 Nr. 57 264.

An die Bapolizeibehörden.

— BaVBl. S. 698.

1) Vgl. Überdruck-RdErl. d. MdI. v. 21. 6. 1943 Nr. 42 715.

#### Enteignungen.

RdErl. d. MdI. v. 20. 9. 1943 Nr. 62 093 Norm. III.

Über die während der Kriegszeit gebotene Zurückhaltung bei der Bearbeitung von Enteignungsanträgen bestimmte der Reichswirtschaftsminister neuerdings folgendes:

„Es hat sich mehrfach gezeigt, daß Enteignungsverfahren entgegen meinem Runderlaß vom 5. März 1942 — I Verw. 12/6409/42 —<sup>1)</sup> auch dann weitergeführt werden, wenn im Verlauf des Verfahrens die Ausführung des Enteignungsunternehmens aufgegeben oder bis nach Kriegsende zurückgestellt worden ist. Abgesehen davon, daß es durchaus unerwünscht ist, Gelände seinem bisherigen Eigentümer und der bisherigen Nutzung zu entziehen, obwohl es für den geplanten Zweck vorerst nicht benötigt wird, belastet die Weiterführung des Enteignungsverfahrens unnötig die Verwaltungsbehörden und gegebenenfalls die Gerichte. Es muß aber mit allem Nachdruck darauf geachtet werden, daß jede nicht unabweisbar erforderliche kriegsunwichtige Verwaltungsarbeit unterbleibt. Ich untersage daher hiermit ausdrücklich die Durchführung der Enteignungsverfahren, sobald sich ergibt, daß der Grund für eine Enteignung vorerst nicht oder nicht mehr besteht, weil eine Inanspruchnahme fremden

Grund und Bodens wegen Zurückstellung oder Einstellung bzw. Einschränkung des Enteignungsunternehmens nicht erforderlich ist. Die Enteignungsbehörden haben sich vor Einleitung des Enteignungsverfahrens und vor allem während seiner Durchführung laufend zu vergewissern, ob die Ausführung des Enteignungsunternehmens gewährleistet ist und tatsächlich erfolgt.

Eine Ausnahme von vorstehendem Verbot ist nur in ganz besonders gelagerten Fällen zulässig, wenn etwa die spätere Durchführung des Enteignungsverfahrens durch die jetzige Einstellung wesentlich erschwert werden oder erhebliche Verwaltungsarbeit verursachen würde, während das Verfahren nach dem jetzigen Stand ohne Verwaltungsaufwand abgeschlossen werden kann. Ich betone aber, daß sich die Ausnahmen im engsten Rahmen zu halten haben.“

Ich ersuche um Beachtung dieser Anordnung.

An die Landeskommissäre, Landräte, Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren.

— BaVBl. S. 699.

1) Vgl. BaVBl. 1942 S. 225.

#### Vollzug der Regelmäßigen Einschätzung 1943/44.

RdSchr. d. Bad. Gebäudeversicherungsanstalt v. 14. 9. 1943 Nr. 1171.

1. Das Verzeichnis der in der Gemeinde einzuschätzenden Gebäude (§ 22 des Bad. Gebäudeversicherungsgesetzes und § 19 der Vollzugsverordnung dazu) ist baldigst aufzustellen und vorzulegen. Auch in diesem Jahre ist das Verzeichnis nicht dem Bezirksbauschätzer-Obmann, sondern dem zuständigen Hauptberuflichen Schätzer bis spätestens 1. November 1943 zu übersenden. Eine frühere Einsendung der Verzeichnisse ist erwünscht, damit die Arbeiten möglichst schon vor dem 1. November begonnen werden können. Fehlanzeige ist erforderlich.

2. Bei der Aufstellung des Verzeichnisses ist auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu achten. Weder dürfen Gebäude, die im Rohbau zur Versicherung aufgenommen sind und in der Zwischenzeit fertiggestellt wurden, fehlen, noch im Verzeichnis Bauvorhaben aufgeführt sein, die zwar baupolizeilich genehmigt sind, aber noch nicht zur Ausführung kamen. Das gleiche gilt von Bauten, für welche zwar eine Neubauversicherung genommen wurde, die aber noch nicht fertiggestellt sind. Das im Laufe des Jahres aufgestellte Verzeichnis ist vor Abgabe dahin nochmals zu überprüfen.

3. Die Eröffnung der Einschätzungsverzeichnisse an die Gebäudeeigentümer und die Vorlage derselben hat nach den in den §§ 26 und 27 der Vollzugsverordnung niedergelegten Bestimmungen zu erfolgen. Auf eine genaue Einhaltung dieser Bestimmungen wird besonders hingewiesen. Auf keinen Fall dürfen die Verzeichnisse dem Eigentümer ausgehändigt werden.

4. Vor der Einsendung der Einschätzungsverzeichnisse an uns ist der Eintrag der Lgb.-Nr. zu prüfen und gegebenenfalls eine Ergänzung oder Berichtigung vorzunehmen.

An die Gemeinden.

— BaVBl. S. 700.

### Förderung des Baues von Baracken zur Freimachung von Wohnungen.

RdErl. d. R WohnK. v. 13. 8. 1943 — III 7 Nr. 5006/20/43.

Um die von dem Herrn Reichsarbeitsminister durch Runderlaß vom 15. 9. 1942 — IV a 7 Nr. 5005/72/42 — (Reichsarbeitsblatt Nr. 28 S. I 424) eingeleitete Maßnahme zur Förderung des Baues von Baracken zur Freimachung von Wohnungen fortzuführen, sind im Haushalt des Rechnungsjahres 1943 wieder Mittel eingesetzt worden. Eine Abschrift der vom Herrn Reichsarbeitsminister seinerzeit herausgegebenen Bestimmungen<sup>1)</sup> liegt bei. Sie gelten grundsätzlich weiter. Die bei der Durchführung vorgesehene Mitwirkung und angemessene Beteiligung der Gemeinden geschieht im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister des Innern. Hierbei ist jedoch davon auszugehen, daß eine Einschaltung der Gemeinden in der hier vorgesehenen Weise (Errichtung von Baracken durch die Gemeinden und Vermietung an die Dienststellen, die Wohnungen freimachen müssen) in der Regel nur in Frage kommt, wenn es sich um kleinere Dienststellen handelt, während bei größeren Dienststellen des Reiches und der Länder angenommen wird, daß diese ohne Zwischenschaltung der Gemeinden von sich aus die erforderlichen Baracken aus den ihnen zur Verfügung stehenden Kontingenten und aus eigenen Haushaltsmitteln errichten und ihre Dienststellen damit in eigenen Baracken unterbringen.

Über das Verfahren bei der Hergabe von Darlehen bestimme ich folgendes:

1. Nach der Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnungen vom 14. 8. 1942 (RGBl. I S. 545) und gemäß der Verordnung zur Wohnraumlenkung vom 27. 2. 1943 (RGBl. I S. 127) sollen die zweckentfremdeten Wohnräume durch die in ihnen untergebrachten Verwaltungen und Betriebe des öffentlichen und privaten Rechts möglichst bald freigemacht werden. Alle in Betracht kommenden Verwaltungen und Betriebe sind danach verpflichtet, für ihre anderweite Unterbringung in erster Linie selbst Sorge zu tragen. Auf meinen Runderlaß vom 29. Juni 1943<sup>2)</sup> — III 1 Nr. 5061/490/43 — (RABl. S. I 294) weise ich hin. Die in Betracht kommenden Stellen haben sämtliche Unterbringungsmöglichkeiten wahrzunehmen, sei es durch engere Belegung der öffentlichen Dienstgebäude oder durch Beziehen leerstehender, bisher gewerblich benutzter Räume usw. Daneben kommt auch die Errichtung von Baracken in Frage.

Nach dem Ersten Ausführungserlaß zur Wohnraumlenkung vom 8. März 1943<sup>3)</sup> — III 1 Nr. 5061/222/43 — (veröffentlicht in „Der Wohnungsbau in Deutschland“, Heft 7/8, Seite 169 und im MBliV. 1943 Nr. 31 S. 1250) Abschnitt I zu § 4, Abs. 2, ist die Freimachung im Wege der Verhandlung zwischen der Gemeinde und der in Frage kommenden Dienststelle (gegebenenfalls durch Einschaltung der Aufsichtsbehörde) oder den privaten Betrieben der Aufsichtsführung. Dies ist so auszulegen, daß in erster Linie die Verwaltungen und Betriebe des öffentlichen und privaten Rechts sich selbst um eine entsprechende Unterkunft zu bemühen haben. Die Gemeinden haben nur die erforderliche Un-

terstützung zu leisten. Sie sind demgemäß nur insoweit gehalten, Baracken zur Freimachung von Wohnungen zu errichten, als die anderen Verwaltungen und Betriebe des öffentlichen und privaten Rechts dazu nicht in der Lage sind.

2. Die Gemeinden (Gemeindeverbände), die Baracken errichten, erhalten nach dem Runderlaß des Herrn Reichsarbeitsministers vom 15. 9. 1942 Darlehen aus dem Haushalt des Reichs (Einzelplan I, Kap. 12, Tit. 50 des ordentlichen Haushalts).

Mit der Auszahlung und Verwaltung der Reichsdarlehen ist die Deutsche Bau- und Bodenbank AG., Berlin W 8, Taubenstraße 48/49, als Treuhänderin des Reichs beauftragt.

Die Gemeinden sind Bauherren und verschaffen sich die notwendigen Barackenkongimente. Sie werden Eigentümer der Baracken und haben bei der Vermietung auf einen wirtschaftlich angemessenen Mietertrag bedacht zu sein.

3. Der Antrag auf ein Reichsdarlehen ist nach dem in dem Formblatt BB 1 beigegebenen Muster mit allen Unterlagen in zweifacher Ausfertigung bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Auf eine ausführliche Wirtschaftlichkeitsberechnung ist Wert zu legen. Sie ist gegebenenfalls in dem Abschnitt „Bemerkungen“ zu erläutern.

Die Antragsvordrucke sind von den Bewilligungsbehörden selbst herzustellen.

4. Bei der Bewilligung ist zu beachten: Die Bewilligungsbehörden fordern die Mittel bei Bedarf vor Erteilung der Bewilligungsbescheide über den Gauwohnungskommissar bei mir an; Sammelanforderungen sind zulässig, müssen aber durch Anträge begründet sein.

Um zu vermeiden, daß die Reichsmittel für etwa nicht durchführbare Bauten festgelegt werden, haben die Bewilligungsbehörden besonders darauf zu sehen, daß die tatsächliche Durchführung des Bauvorhabens nach den für die Regelung der Bauwirtschaft maßgebenden Bestimmungen bei Stellung des Antrags gesichert ist. Gemäß dem Runderlaß des Herrn Reichsarbeitsministers vom 15. 9. 1942 haben sich die Gemeinden (Gemeindeverbände) an den Kosten der Barackenerrichtung in angemessener Weise finanziell zu beteiligen. Diese Beteiligung ist angemessen, wenn sie etwa 10 v. H. der Gesamtkosten der Baracken ausmacht. Die Beteiligung kann auch in der Hergabe von Grund und Boden bestehen. Der Anteil an den Gesamtkosten kann insoweit auch höher als 10 v. H. sein. Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit darf nicht übersehen werden, daß die Gemeindemittel mit dem gleichen v. H.-Satz zu verzinsen und zu tilgen sind wie die Reichsmittel. Sollte eine Gemeinde durch entsprechende Mieteinnahmen Überschüsse erzielen, so sind diese zu einer verstärkten Tilgung, wenn auch nur vorübergehend, zum nächsten Fälligkeitstermin zu verwenden. Soweit sich aus den vorgelegten Unterlagen ergibt, daß die in dem Erlaß des Herrn Reichsarbeitsministers vom 15. 9. 1942 festgesetzte Verzinsung von 3 v. H. und die Tilgung von 5 v. H. nicht möglich sein

wird, weil entsprechende Mieteinnahmen nicht zu erwarten sind, kann der Zinssatz bis auf 0 v. H. und notfalls auch der Tilgungssatz bis auf 3 v. H. herabgesetzt werden. Wenn sich erst später ergibt, daß die ursprüngliche Verzinsung und Tilgung nicht eingehalten werden kann, so ist der Bewilligungsbehörde ein begründeter Antrag auf entsprechende Herabsetzung vorzulegen. Die Bewilligungsbehörde hat dann den Antrag mit ihrer Stellungnahme mir zur Entscheidung vorzulegen. Wenn die Baracken vor völliger Tilgung des Darlehens abgebrochen werden müssen, so ersuche ich, mir wegen der im Erlaß des Herrn Reichsarbeitsministers vom 15. 9. 1942 vorgesehenen Sonderregelung zu berichten.

Der Bewilligungsbescheid ist nach dem in der Anlage beigefügten Formblatt BB 2 zu erteilen. Die Muster sind von den Bewilligungsbehörden selbst herzustellen. Beglaubigte Abschrift des Bewilligungsbescheides ist der Deutschen Bau- und Bodenbank AG. in Berlin W 8, Taubenstr. 48/49, zu übersenden. Diese hat die ihr zugehenden Bewilligungsbescheide sachlich zu prüfen. Rückfragen kann sie unmittelbar an die Bewilligungsbehörde richten. Ist eine einheitliche Auffassung bei Meinungsverschiedenheiten nicht zu erzielen, so behalte ich mir die Entscheidung vor. Ich behalte mir weiter vor, die Bewilligungsbescheide, die Durchführung der Barackenbauten und die Verwaltung der Baracken von Fall zu Fall nachprüfen zu lassen, bestimmungswidrige Bescheide aufzuheben oder zu ändern, gegebenenfalls die Auszahlung des Reichsdarlehens durch die Deutsche Bau- und Bodenbank AG. auszusetzen, bis die beanstandeten Mängel behoben sind.

5. Die Deutsche Bau- und Bodenbank AG. übersendet dem Darlehensnehmer auf Grund des erteilten Bewilligungsbescheides zwei Vordrucke für Schuldurkunden. Hinweis auf das Formblatt BB 3 in der Anlage. Die Darlehensbedingungen sind aus dem Vordruck ersichtlich. Von der Bestellung von Sicherheiten durch die Gemeinden sehe ich ab. Das Reichsdarlehen ist grundsätzlich vom Ersten des auf die Auszahlung folgenden Monats an zu verzinsen und vom 1. Januar des auf diesen Tag folgenden Kalenderjahres an zu tilgen. Sollte eine Gemeinde nach Aufnahme des Reichsdarlehens wider Erwarten zur Durchführung des Bauvor-

habens nicht in der Lage sein, so ist das Darlehen unverzüglich zurückzuzahlen. Wird der in der Schuldurkunde festgesetzte Betrag zur Errichtung der vorgesehenen Baracken nicht voll benötigt, so ist der ersparte Betrag unverzüglich zur verstärkten Tilgung zu verwenden. Sobald das Schuldverhältnis begründet ist, kann die Deutsche Bau- und Bodenbank AG. das Reichsdarlehen in einer Summe auszahlen. Die Gemeinde und die Deutsche Bau- und Bodenbank AG. werden sich zweckmäßig über den Auszahlungstag gegenseitig verständigen. Bei größeren Beträgen wird sich ein Abrufen durch die Gemeinde je nach dem Fortschreiten der Lieferungen und Bauten empfehlen.

6. Um eine laufende Übersicht über den Stand der Maßnahme zu erhalten, ersuche ich die Bewilligungsbehörden, der Deutschen Bau- und Bodenbank AG. nach Abschluß eines Bauvorhabens jeweils Meldung zu erstatten. Die Meldung hat zu enthalten:

Zahl der erstellten Baracken,  
Zahl der Wohnungen, die nach dem Bewilligungsbescheid freigemacht werden sollten,  
Zahl der tatsächlich freigemachten Wohnungen,  
Betrag des Kostenvoranschlags,  
Betrag der Schlußabrechnung,  
Darlehensbetrag.

Sollte sechs Monate nach Vollendung der Schuldurkunde das Bauvorhaben noch nicht zu Ende geführt sein, so ersuche ich um kurzen Bericht über den Stand der Angelegenheit an die Deutsche Bau- und Bodenbank AG.

Der Erlaß wird in der Zeitschrift „Der Wohnungsbau in Deutschland“ veröffentlicht.

— RdSchr. d. Bad. Landeskreditanstalt für Wohnungsbau v. 9. 9. 1943 Nr. 204.

Wir geben hiervon zur Beachtung Kenntnis. Die Antragsvordrucke — Formblatt BB 1 — nach Ziffer 3 des Runderlasses können von uns bezogen werden; unser Rundschreiben vom 19. Oktober 1942 Nr. 224 — BaVBl. S. 926 — ist insoweit gegenstandslos.

An die Landräte und die Gemeinden.

— BaVBl. S. 701.

1) Vgl. BaVBl. 1942 S. 898.

2) Nicht veröffentlicht.

3) Vgl. BaVBl. 1943 S. 317.

## Veterinärangelegenheiten.

Fleischbeschaugesetz, hier Ausbildung von Fleischbeschauern und Trichinenschauern.

RdErl. d. Mdl. v. 14. 9. 1943 Nr. 62111.

In Ergänzung meines RdErl. vom 23. 6. 1943 (BaVBl. S. 519) wird bestimmt, daß in der Zeit vom 20. 10. bis zum 1. 12. 1943 im Schlachthof in Konstanz ein Ausbildungslehrgang für Fleischbeschauer und Trichinenschauer stattfindet.

An die Landräte, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren, die Regierungsveterinärärzte, das Tierhygienische Institut, die Gemeinden und den Schlachthofdirektor in Konstanz.

— BaVBl. S. 703.

Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

RdErl. d. Mdl. v. 18. 9. 1943 Nr. 61494.

Es liegt Veranlassung vor, erneut darauf hinzuweisen, daß gemäß Erlaß vom 8. 4. 1941 Nr. 34513 die Triebgenehmigung für Schafherden, die von Baden nach Württemberg getrieben werden, für das badische Gebiet erst dann zu erteilen ist, wenn die Genehmigung des Württembergischen Ministers des Innern vorliegt.

An die Landräte, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren und die Regierungsveterinärärzte.

— BaVBl. S. 704.